

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1960

Ausgegeben, Stuttgart, Montag, 17. Oktober 1960

Nr. 19

Tag	Inhalt:	Seite
4. 10. 60	Vierte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht	169
4. 10. 60	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	170
11. 10. 60	Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 1180 zwischen Rutesheim und Leonberg, Landkreis Leonberg	170
16. 9. 60	Verordnung des Innenministeriums über die Ausstellung von amtsärztlichen Bescheinigungen für die Gewährung von Pauschbeträgen für Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	170
3. 10. 60	Polizeiverordnung des Innenministeriums über technische Bühnenvorstände	170
7. 10. 60	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Apothekenwesen	172

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht

Vom 4. Oktober 1960

Auf Grund der §§ 21 Satz 1, 22 Abs. 1 und 32 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung der Anlage zum Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389/418), §§ 4a und 23c des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Artikels III Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1960 sowie § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen – Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Juni 1960 – wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 21 Satz 1, 22 Abs. 1, 32 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und der §§ 4a, 23c des Mieterschutzgesetzes sind die Gemeinden.

§ 2

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen sind, sofern ausschließlich eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu erteilen ist, die Gemeinden, im übrigen die Stadtkreise und Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

(2) Soweit die Landratsämter nach Abs. 1 zuständig sind, sind Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über die Bürgermeisterämter einzureichen.

(3) Örtlich zuständig nach Abs. 1 und 2 sind die Behörden, in deren Gebiet der Antragsteller beabsichtigt, eine Wohnung

zu beziehen. Für Vertriebene, notaufgenommene Deutsche und ausländische Flüchtlinge sind die Behörden zuständig, in deren Gebiet diese Personen gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Vorschriften über die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten und politischen Häftlinge vom 1. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 11) zugewiesen sind.

(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen sind die Gemeinden sowie die Stadtkreise und Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abs. 1.

(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen sind die Regierungspräsidien.

§ 3

Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach dieser Verordnung als Weisungsaufgaben. Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums, die übrigen Gemeinden der Fachaufsicht des Landratsamts.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Stuttgart, den 4. Oktober 1960

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Filbinger	Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze	Leibfried Schwarz

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz**

Vom 4. Oktober 1960

Auf Grund von § 60 Abs. 1 Satz 1 und § 62 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind die Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter.

§ 2

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 62 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist das Arbeitsministerium, bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, das Wirtschaftsministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Stuttgart, den 4. Oktober 1960

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Filbinger	Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze	Leibfried Schwarz

**Verordnung der Landesregierung
über die Zwangsenteignung für den Ausbau der
Landstraße I. Ordnung 1180 zwischen Rutesheim
und Leonberg, Landkreis Leonberg**

Vom 11. Oktober 1960

Auf Grund von Art. 2 und 38 des württ. Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Für den nach den Lageplänen des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 4. Januar 1960 vorgesehenen Ausbau der Landstraße I. Ordnung 1180 zwischen Rutesheim und Leonberg, Landkreis Leonberg, wird die Zwangsenteignung der benötigten Grundstücke und der Rechte an ihnen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Art. 38 ff. des württ. Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Unternehmer ist das Land Baden-Württemberg. Es wird im Enteignungsverfahren durch das Straßenbauamt Besigheim vertreten.

Zur Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Leonberg bestellt.

Stuttgart, den 11. Oktober 1960

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Storz	Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze	Leibfried
Schüttler	Schwarz

**Verordnung des Innenministeriums
über die Ausstellung von amtsärztlichen
Bescheinigungen für die Gewährung von
Pauschbeträgen für Körperbehinderte
nach dem Einkommensteuergesetz**

Vom 16. September 1960

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1959 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Gewährung von Pauschbeträgen für Körperbehinderte auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 23. September 1958 (BGBl. I S. 672) in der jeweils geltenden Fassung ist das Gesundheitsamt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. September 1960

Dr. Filbinger

**Polizeiverordnung des Innenministeriums
über technische Bühnenvorstände**

Vom 3. Oktober 1960

Auf Grund von § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs, § 108 Ziff. 2 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs, Art. 32 Abs. 1 Ziff. 5 des württ. Polizeistrafgesetzes, § 14 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes und §§ 10 Abs. 2, 13, 54 Abs. 1 des Polizeigesetzes wird verordnet:

§ 1

Technische Leitung von Bühnenbetrieben

(1) In jedem Bühnenbetrieb müssen während der Aufführungen, der Proben und des sonstigen technischen Betriebs ein Theater-(Bühnen-)meister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für den ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich sind. Für ihre Anstellung und Anwesenheit haben der Unternehmer und der Veranstalter zu sorgen.

(2) Für Proben ohne Dekoration und ohne Beleuchtung genügt die Anwesenheit eines Meisters. Für andere Proben genügt die Anwesenheit eines Meisters, wenn er die Eignung als Theater-(Bühnen-)meister und als Beleuchtungsmeister besitzt.

(3) Bei Bühnen mit einer Grundfläche bis zu 150 qm kann die Kreispolizeibehörde zulassen, daß nur ein Theater-(Bühnen-)meister oder ein Beleuchtungsmeister oder kein Meister anwesend ist, wenn dadurch Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu befürchten sind.

§ 2

Technische Bühnenvorstände

(1) Als Theater-(Bühnen-)meister oder Beleuchtungsmeister darf nur beschäftigt werden, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis (§ 3) besitzt.

(2) Als technischer Direktor, technischer Oberleiter oder Leiter oder technischer Inspektor darf nur angestellt werden, wer die Befähigungszeugnisse als Theater-(Bühnen-)meister und als Beleuchtungsmeister (§ 3) besitzt.

§ 3

Befähigungszeugnis

(1) Befähigungszeugnisse sind amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebs als Theater-(Bühnen-)meister oder als Beleuchtungsmeister, die von einer deutschen Behörde, bei der eine Prüfstelle eingerichtet war oder ist,

- a) bis zum 8. Mai 1945 oder
 - b) nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin
- erteilt worden sind oder erteilt werden.

(2) Den Befähigungszeugnissen im Sinne des Abs. 1 sind gleichgestellt andere amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebs, die von einer Behörde im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin, bei der eine Prüfstelle für technische Bühnenvorstände eingerichtet ist, als gleichwertig anerkannt und mit einem Gültigkeitsvermerk versehen worden sind oder versehen werden.

§ 4

Vorlagepflicht

Das Befähigungszeugnis ist den Beauftragten der Polizeibehörden und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Ungültigkeitserklärung

(1) Das Befähigungszeugnis kann für ungültig erklärt werden, wenn der Inhaber

- a) wiederholt gegen die bei Bühnenbetrieben einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,
- b) wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens gerichtlich bestraft worden ist oder
- c) körperlich oder geistig untauglich ist, seine Aufgaben ordnungsmäßig wahrzunehmen.

(2) Das Befähigungszeugnis ist der Behörde abzuliefern, die es für ungültig erklärt hat.

(3) Teilt eine Behörde eines anderen Bundeslandes oder des Landes Berlin mit, daß ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt worden ist, so wird die Ungültigkeitserklärung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgemacht.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Befähigungszeugnisse und Gültigkeitsvermerke erteilen die Behörden, bei denen Prüfstellen eingerichtet sind. Sie sind auch zuständig, Befähigungszeugnisse, die sie erteilt oder mit einem Gültigkeitsvermerk versehen haben, für ungültig zu erklären oder von ihnen Zweitschriften zu erteilen. Die gleiche Befugnis haben sie für Befähigungszeugnisse, die eine nicht mehr bestehende oder eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin befindliche Behörde erteilt hat.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung gelten die Vorschriften der Länder, in denen Prüfstellen eingerichtet sind. Die Namen dieser Länder, die Anschriften der Behörden, bei denen die Prüfstellen eingerichtet sind und Hinweise auf die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Länder werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 oder 4 der Polizeiverordnung werden nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches und in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden nach § 108 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs von Baden, in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-

Hohenzollern mit Ausnahme der Landkreise Hechingen und Sigmaringen nach Art. 32 Abs. 1 Ziff. 5 des württ. Polizeistrafgesetzes und in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen mit Geldstrafe bis zu 150.- DM, in besonderen schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RGBl. I S. 920) und die Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RMBliV Sp. 1268) werden aufgehoben.

Stuttgart, den 3. Oktober 1960

Dr. Filbinger

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Apothekenwesen

Vom 7. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225), des § 54 Abs. 1

des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges. Bl. S. 249) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2, § 3 Nr. 4, § 6, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) ist das Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium ist ferner zuständig für die Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, für die Erteilung der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und für die Erteilung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 des Gesetzes ist die Kreispolizeibehörde.

§ 2

Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen ist das Regierungspräsidium.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Oktober 1960

Dr. Filbinger